

Ordnungsbehördliche Verordnungen

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Langenwolschendorf

GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeinde Langenwolschendorf erlässt auf Grund der §§ 27 ff. des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18.Juni 1993

(GVB1.16 S.323), folgende, vom Gemeinderat am 08.10.1997 beschlossene, für den Bereich der Gemeinde Langenwolschendorf geltende ordnungsbehördliche Verordnungen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 - Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sind auf öffentlichen Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.
- (4) Geschlossene Ortslage ist Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Abschnitt II

Reinhaltung der Straßen

§ 2 - Verunreinigung

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und

Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialien, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeugen aller Art abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten.

Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Wer für Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 3 - Verteilung von Flugblättern und Flugschriften

- (1) Werden durch Verteilung von Flugblättern und Flugschriften u. ä. Gehwegen, Plätze oder Fahrbahnen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so ist der Verursacher verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

§ 4 - Sauberkeit an Verkaufsstätten

- (1) Firmen und Personen, die an oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen einen Verkaufsstand oder einen Kiosk betreiben, haben in eigener Verantwortung ausreichend Abfallbehälter aufzustellen und für deren regelmäßige Leerung zu sorgen (nach Bedarf, spätestens zum Ladenschluss). Diese Forderung trifft auch für Lebensmittelgeschäfte zu, soweit sie Waren zum Sofortverzehr mit Wegwerfverpackung (z.B. verpacktes Eis, Pappteller u. ä.) in ihrem Sortiment führen.

Abschnitt III

Ordnung und Sicherheit auf Straßen und Plätzen

§ 5 - Schilder, Hydranten, Abflussvorrichtungen, Behälter

Es ist verboten, öffentlichen Zwecken dienende Schilder, Aufschriften und Zeichen (auch Verkehrszeichen) sowie Hydranten, Straßenrinnen, Einläufe oder Straßenkanälen zu verstellen, zu verdecken oder anderweitig in ihrer Erkennbarkeit oder Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, soweit dies nicht

bereits durch straßenverkehrsrechtliche oder straßenrechtliche Vorschriften untersagt ist. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch deren sachgemäße Füllung bzw. termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

§ 6 - Haltung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (3) Hunde sind auf den Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Langenwolschendorf an der Leine zu führen. Bissige und böartige Hunde müssen zum Schutz von Mensch und Tier einen passgerechten und sicheren Beißkorb tragen.
- (4) Tierhalter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind dafür verantwortlich, dass die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht durch das Ablagern von Tierkot beschmutzt werden. Kommt es doch zu Verunreinigungen, so sind die vorgenannten Personen zur sofortigen Beseitigung dieser Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 7 - Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentliche Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 8 - Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt,
 1. zu lagern, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gemeindebildes, der Umwelt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entstehen könnte
 2. oder zu nächtigen.
 3. zum Zwecke der Bettelerei Personen in belästigender Weise anzusprechen.

§ 9 - Öffentliche Park- und Grünanlagen

- (1) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen
 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
 2. Wege mit Fahrzeugen - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege

- der Anlagen Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug -zu befahren,
3. Hunde frei oder angeleint auf Rasenkanten oder Pflanzungen umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen,
 4. gewerbliche Leistungen anzubieten,
 5. außerhalb der hierfür bestimmten Plätze zu spielen.

§ 10 - Kinderspielplätze

Spielplätze für Kinder dürfen nur während der durch öffentlichen Anschlag festgelegten Zeiten besucht, ihre Einrichtung nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigende Art und Weise genutzt werden.

§ 11 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Malereien und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (z.B. Dreiecksaufsteller, Litfaßsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Malereien und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße aus eingesehen werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung
 - auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegen Anlagen der Außenwerbung und
 - auf genehmigten Sondernutzungen.
- (4) Widerrechtlich angebrachte Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Malereien und Werbemittel jeder Art können auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden.

§ 12 - Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Als Ruhezeiten werden festgelegt:
 - an Sonnabenden 12.00 bis 13.30 Uhr (Mittagsruhe)
 - für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 4. Mai 1970
 - für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlich und religiösen Feiertagen gilt das

Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVB1. S. 1221) in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.);
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die Rasenmäherlärmverordnung (BGB1.I 5.1248);
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung dieser Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht über Gebühr und Norm gestört werden.

§ 13 - Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager-, Oster- und ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 ersetzt nicht die notwendige Zustimmungen des Grundstückeigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 15 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Personen zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100m und
 3. von sonstigen brennenden Stoffen 15m

- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 14 - Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.
- (2) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt IV

Schlussbestimmung

§ 15 - Sachliche Zuständigkeit, Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen der §§ 2 bis 14 zulassen.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Ordnungsbehördengesetz (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art bespritzt;
 3. entgegen § 2 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. entgegen § 3 verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 4(1) nicht oder nicht ausreichend eigene Abfallbehältnisse aufstellt und diese regelmäßig leert;
 6. gemäß § 5 die Erkennbarkeit oder Gebrauchsfähigkeit der dort bezeichneten Gegenstände beeinträchtigt;
 7. entgegen § 6(2) Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 8. entgegen § 6(3) Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;

9. entgegen § 6(4) Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
10. entgegen § 7 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
11. gemäß § 8 auf Straßen und Anlagen lagert oder nächtigt oder Personen in belästigender Weise anspricht;
12. entgegen § 9 in öffentlichen Anlagen Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt, Wege mit Fahrzeugen befährt, Hunde umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze mitnimmt, gewerbliche Leistungen anbietet oder außerhalb der dafür bestimmten Plätzen spielt;
13. entgegen § 10 Kinderspielplätze zweckentfremdet, außerhalb der erlaubten Zeit oder in einer die Allgemeinheit beeinträchtigende Art und Weise nutzt;
14. entgegen § 11 außerhalb der zugelassenen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Malereien und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
15. entgegen § 12(3) während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören; 16. entgegen § 12(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen über Gebühr und Norm stört, betreibt oder spielt;
17. entgegen § 13(1) offene Feuer im Freien anlegt und unterhält; 18. entgegen § 13(3) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht; 19. entgegen § 13(4) offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100m oder c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m entfernt sind;
20. entgegen § 14(1) öffentlichen Verkehrsraum nicht freihält;
 - (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Verordnung können gemäß § 51 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (Zehntausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 17 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung beträgt 20 Jahre. Das Recht, einzelne Vorschriften abzuändern, bleibt unberührt.

Langenwolschendorf, den 07.01.1998


Thrum
Bürgermeister

